Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 10044.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 16. Dezember 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen gemäß Artikel 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 16. Januar 1899 in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Springe, den 16. Dezember 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Dezember 1898.

(Nr. 10045.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Grevenbroich, Lebach, Saarlouis, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Prüm, Saarburg, Trier, Waxweiler und Hillesheim. Vom 12. Dezember 1898.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörige Gemeinde Gereonsweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörigen Gemeinden Dahlem und Lommersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Laach,

für die zum Bezirk des Amtgerichts Lebach gehörigen Gemeinden Körprich und Piesbach-Bettstadt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Bisten,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörige Gemeinde Preist,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörigen Gemeinden Brück und Dockweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Waldweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Sellerich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörigen Gemeinden Rehlingen und Köllig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Fell, Möhn, Gusterath und Irsch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörigen Gemeinden Dahnen und Olmscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörige Gemeinde Pelm

am 15. Januar 1899 beginnen soll.

Berlin, den 12. Dezember 1898.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10046.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Vöhl. Vom 14. Dezember 1898.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Vöhl gehörigen Gemeindebezirk Hemmighausen

am 15. Januar 1899 beginnen soll.

Berlin, den 14. Dezember 1898.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 15. August 1898, betreffend die Genehmigung einer Aenderung des §. 20 dritter Absatz und der im §. 22 des revidirten Statuts der Preußischen Boden-Kredit-Aktienbank zu Berlin erwähnten Schemata D und E, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 47 S. 481, ausgegeben am 25. November 1898;
2) das Allerhöchste Privilegium vom 9. November 1898 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Berlin im Betrage von 60 Millionen Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 49 S. 499, ausgegeben am 9. Dezember 1898;
3) das Allerhöchste Privilegium vom 12. November 1898 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Kattowitz im Betrage von 1 425 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 49 S. 377, ausgegeben am 9. Dezember 1898.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.